

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 2

1. Juni

1984

Inhalt: 25. Dekret über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Eheschließungen zwischen Katholiken und orientalischen Nichtkatholiken nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch – 26. Dekret über die rechtliche Ordnung religionsverschiedener Eheschließungen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch – 27. Dekret zu den Trauungsverboten – 28. Dekret über Vollmachten für den Offizial (Gerichtsvikar) – 29. Dekret betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe – 30. Statut für das kirchliche Institut „Fernkurs für theologische Bildung“ – 31. Kongregation für das katholische Bildungswesen (Nr. 95/80), Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“

25. Dekret über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Eheschließungen zwischen Katholiken und orientalischen Nichtkatholiken nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch. (can. 1124–1128)

Im Sinn des Ökumenismuskonkretes Art. 15 des Zweiten Vatikanischen Konzils und der cann. 1124–1128 hat die Österreichische Bischofskonferenz auf ihrer Sitzung vom 9. bis 12. April 1984 das folgende Dekret erlassen und seine Promulgation im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz angeordnet.

1. Die Erlaubnis zur Eheschließung konfessionsverschiedener Brautpaare

a) Die Österreichische Bischofskonferenz bevollmächtigt hiermit die Seelsorger mit allgemeiner Befugnis zur Eheassistenz, Katholiken, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, die Eheschließung mit einem konfessionsverschiedenen Partner zu erlauben. Sie erkennt an, daß bei den Gegebenheiten in Österreich in jedem Fall ein Grund gemäß can. 1125 CIC vorliegt. Es braucht daher kein besonderer Grund angegeben werden.

Diese Bevollmächtigung gilt nur im Hinblick auf Brautleute, die früher noch keine andere kirchliche oder Zivilehe eingegangen sind. Bei Vorehen eines oder beider Partner ist um die Erlaubnis zur konfessionsverschiedenen Ehe und gegebenenfalls um die Nichtbestandserklärung der Vorehe(n) beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen.

Erläuterung: Allgemeine Befugnis zur Eheassistenz haben gemäß can. 1108 CIC der Ortsordinarius, die Pfarrer und die diesen von Rechts wegen gleichgeachtet werden sowie Priester und Diakone, die vom Ortsordinarius oder vom

Pfarrer gemäß can. 533 § 3 und can. 1111 CIC allgemeine schriftliche Trauungsdelegation erhalten haben.

Wohnsitz und Nebenwohnsitz bestimmen sich gemäß can. 102 CIC. Diese allgemeinen Regeln gelten z. B. auch für Gastarbeiter.

b) Voraussetzung für die Erlaubnis ist, daß der katholische Partner die in 2a aufgeführte Erklärung bejaht und kein weiteres Ehehindernis vorliegt.

c) Treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger, die Erlaubnis nicht erteilen zu können, so soll er nicht ohne Rückfrage beim Ortsordinarius entscheiden.

2. Die Erklärung und das Versprechen des katholischen Partners sollen in der Regel schriftlich gegeben werden.

a) Dem katholischen Partner wird im Brautexamen folgende Erklärung vorgelegt:

„Ich will in meiner Ehe am katholischen Glauben festhalten. Ich erkenne an, daß mein Glaube von mir verlangt, mich für die Taufe und Erziehung unserer Kinder in der katholischen Kirche einzusetzen. Ich werde mich bemühen, dem zu entsprechen unter Rücksichtnahme auf das Gewissen meines Partners.“

b) Sind keine Kinder mehr zu erwarten, so lautet die Erklärung, die dem katholischen Partner vorgelegt wird: „Ich will in meiner Ehe am katholischen Glauben festhalten.“

Erläuterung: Jeder ist verpflichtet, nach Kräften zu tun, was er als gut und wahr erkannt hat. So ist der katholische Christ, da er die katholische Kirche als die von Christus gestiftete Kirche bekennt, der die „ganze Fülle der Gnade und der Heilmittel anvertraut“ ist (Konst. Lumen gentium Nr. 8), im Gewissen verpflichtet, Glied dieser Kirche zu bleiben und von seinem Glauben Zeugnis abzulegen (vgl. Konst. Lumen gentium Nr. 8 und 14).

Auch der nichtkatholische Christ muß in der konfessionsverschiedenen Ehe seinen Glauben leben und leben können. Auch er ist verpflichtet,

dem zu folgen, was er im Glauben als wahr erkannt hat.

Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Ehepartner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Darum kann der Katholik die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche dann zulassen, wenn trotz seines ernstesten Bemühens der nichtkatholische Partner nicht bereit ist, der katholischen Erziehung zuzustimmen.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zuläßt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder.

Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner gemäß 2a ablegt u. a., daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;

daß er die gesamtreligiöse Erziehung der Kinder fördert;

daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;

daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;

daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien“.

Falls die Erklärung (vgl. 2a und b) des katholischen Partners nur mündlich abgegeben wurde, so ist das in der Brautexamen-Niederschrift festzuhalten.

3. Die Vorbereitung der Eheschließung

a) Zur Vorbereitung der Eheschließung finden Brautunterricht und Brautexamen mit beiden Partnern statt. Wenn ein Gespräch auch mit dem nichtkatholischen Seelsorger gewünscht wird, so steht dem nichts entgegen. Auch kann der Brautunterricht unter Beteiligung der Seelsorger beider Konfessionen gehalten werden.

Erläuterung: Wenn auch jeder Seelsorger zur Beratung in Fragen der Konfessionsverschiedenen Ehe in der Lage sein muß, mögen doch in jedem Dekanat einzelne für diese Aufgabe besonders geeignete Seelsorger beauftragt werden, die anderen Seelsorger und auf Wunsch die Brautleute zu beraten.

b) Im Brautunterricht sind Sinn und Wesenseigenschaften der Ehe darzulegen. Er soll auch Verständnis wecken für die katholische Lebensform und für die Gewissenspflicht des Katholiken bezüglich Taufe und Erziehung seiner Kinder in der katholischen Kirche.

Erläuterung: Da die Brautleute, die sich zur Eheschließung melden, im allgemeinen zu dieser Ehe entschlossen sind, ist ein Abraten von dieser Ehe zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angebracht.

In der allgemeinen Seelsorge, vor allem bei den Jugendlichen, soll aber auf den besonderen Wert der Glaubenseinheit in der Ehe hingewiesen werden. Dabei sollen auch die Gründe dargelegt werden, welche die Kirche bestimmen, vom Eingehen einer Mischehe abzuraten.

Oft wird man beim Katholiken das Verständnis für eine Gewissensentscheidung bezüglich der Kindererziehung wecken und die für einen Gewissensentscheid zu beachtenden Gründe erläutern müssen.

Die Kinder sollen im frühesten Alter getauft und damit der Gemeinschaft der Kirche zugeführt werden. Sie müßten sonst auf wesentlichen Stufen ihrer Entwicklung die Gemeinschaft der Kirche entbehren.

Der Weg, nur eine überkonfessionell christliche Unterweisung zu geben, ohne Verwurzelung in der Kirche, ist nicht annehmbar. Erfahrungsgemäß führt dies meist in religiöse Gleichgültigkeit oder zur Gefährdung des Glaubens und nicht zur Einheit der Kirche.

Die Erziehung der Kinder in den verschiedenen Konfessionen der Eltern würde nur die Trennung derselben in ihrer Kirchengemeinschaft an die Kinder weitergeben und dem Indifferentismus Vorschub leisten.

c) Sollte der nichtkatholische Partner zu Brautunterricht und Brautexamen nicht erscheinen, so muß sich der katholische Seelsorger auf andere Weise vergewissern, daß der nichtkatholische Partner über die Wesenseigenschaften der Ehe unterrichtet ist, sie nicht ablehnt und von Eehindernissen frei ist. Er muß ferner über die Gewissenspflicht seines Partners sowie dessen Versprechen (vgl. 2a und 2b) unterrichtet sein.

Erläuterung: Treten dabei Schwierigkeiten auf, so gelten für den Seelsorger die Bestimmungen von 1c.

4. Die Eheschließungsform

a) Die Seelsorger mit allgemeiner Befugnis zur Eheassistenz werden hiermit bevollmächtigt, Katholiken, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, die Eheschließung mit einem nichtkatholischen Christen aus einer Ostkirche ohne Einhaltung der katholischen Form, aber unter Wahrung der Form b zu erlauben, falls das Brautpaar die katholische Eheschließung nicht wünscht.

Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis ist die Erfüllung von Punkt 2a-3c.

Anmerkung:

Nach can. 1127 § 1 ist die katholische Ehe-

schließungsform bei der Heirat eines Katholiken mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus zur Erlaubtheit erforderlich. Wünscht aber das Brautpaar die Eheschließung nach dem Ritus einer getrennten Ostkirche, können also die genannten Seelsorger die zu einer solchen Mischehe erforderliche Erlaubnis geben.

Das unterweisende und klärende Gespräch beim Seelsorger (Brautleutegespräch) ist auch bei Erlaubnis zur Eheschließung vor dem geweihten Amtsträger einer nichtkatholischen Ostkirche für beide Partner notwendig (vgl. 3a und b, Erläuterung). Wenn der nichtkatholische Partner hierzu nicht erscheinen will, ist 3c zu beachten.

b) Nach can. 1127 § 1 ist zur Gültigkeit der Heirat eines Katholiken mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus die Mitwirkung (interventus) eines geweihten Amtsträgers erforderlich.

Anmerkung: Da die Ehe Sakrament ist, ist für einen Katholiken die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgeschriebenen Form sinnvoll und aus pastoralen Gründen angeordnet. Beim Brautleutegespräch sind die Nupturienten darüber zu informieren, daß mit der von ihnen gewählten orientalischen Eheschließungsform ihre Ehe vor Gott gültig geschlossen und das Sakrament der Ehe gespendet wird. Darum sollen die Seelsorger auch in diesem Fall auf die Notwendigkeit des würdigen Empfanges des Sakramentes hinweisen.

c) Nach der Eheschließung ist von den Partnern dem Seelsorger, der das Trauungsprotokoll aufgenommen hat, eine Trauungsbescheinigung vorzulegen (vgl. 6b).

5. Die liturgische Feier der Eheschließung

Die katholische Eheschließung eines Katholiken mit einem Nichtkatholiken aus einer Ostkirche kann in Verbindung mit der Eucharistiefeier erfolgen, wenn die Brautleute es wünschen. Dabei sind die geltenden kirchlichen Bestimmungen über die Teilnahme am eucharistischen Mahl zu beachten.

Selbstverständlich kann diese Eheschließung mit Rücksicht auf die nichtkatholischen Teilnehmer (oder bei mangelnder Disposition der Partner für die volle Teilnahme an der Eucharistiefeier) auch in einem Wortgottesdienst geschlossen werden.

a) An der liturgischen Feier der katholischen Eheschließung kann sich gemäß can. 1127 § 3 ein nichtkatholischer Seelsorger einer Ostkirche beteiligen. Dabei ist „Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ (1975 herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich) zu verwenden.

b) Findet die Eheschließung oder der Trauungsgottesdienst mit Erlaubnis ohne katholische Form in einem nichtkatholischen Ostritus statt, so kann sich ein katholischer Seelsorger nach Absprache mit den Brautleuten und dem nichtkatholischen Seelsorger daran beteiligen. Dabei wird der Trauungsritus der

entsprechenden nichtkatholischen Ostkirche verwendet.

Anmerkung zu a) und b): In beiden Fällen einer Trauung, bei der ein Seelsorger beider Kirchen mitwirkt, soll diese grundsätzlich nach dem Ritus bzw. nach der Ordnung jener Kirche, nach welcher die Trauung gewünscht wird, erfolgen.

Jenem geweihten Amtsträger, der nach dem Ritus seiner Kirche die Trauung vornimmt, sind folgende Teile des Trauungsritus vorbehalten: die Begrüßung, die Trauungsfragen (Konsensklärung), die Ringübergabe und das Segensgebet zur Entlassung.

Alle anderen Teile des Trauungsgottesdienstes können nach freier Vereinbarung vom geweihten Amtsträger der einen oder anderen Kirche übernommen werden, wobei jedoch Verdopplungen (zum Beispiel zwei Predigten) zu vermeiden sind.

c) Eine doppelte Eheschließung in religiöser Form ist nach can. 1127 § 3 nicht erlaubt.

6. Die Eintragung der Eheschließung

a) Hat eine katholische Eheschließung stattgefunden, so gelten für die Eintragung in die Matrikenbücher die Vorschriften des allgemeinen Rechtes (vgl. can. 1121 § 1) sowie die partikularrechtlichen Weisungen. Der Seelsorger des nichtkatholischen Partners ist von der erfolgten katholischen Eheschließung zu benachrichtigen.

Anmerkung: Wenn an der katholischen Eheschließung ein Seelsorger einer anderen Kirche beteiligt war, ist im Trauungsbuch in der Rubrik „Vermerke“ einzutragen: „Trauung unter Beteiligung von N. N., Seelsorger des nichtkatholischen Partners.“ – Hinsichtlich Wiedergabe dieser Eintragung auf dem Trauungsschein gelten die allgemeinen Weisungen für Vermerke auf Matrikenscheinen.

b) Wenn eine Erlaubnis zur Eheschließung ohne katholische Form erteilt wurde, so gelten folgende Vorschriften:

Für die Eintragung in das Trauungsbuch ist das Pfarramt zuständig, in dessen Bereich der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. Die erfolgte Eheschließung ist aufgrund der von den Eheleuten vorzulegenden Trauungsbescheinigung in das Trauungsbuch mit Reihenzahl einzutragen. In der Rubrik „Trauender Priester“ wird das Trauungsbuch der nichtkatholischen Seelsorgestelle (wenn möglich mit Name des Trauenden) zitiert. Immer wird hinzugefügt: „Mit Erlaubnis des Pfarramtes ... ohne katholische Eheschließungsform.“

Der Trauungsschein wird gleichfalls mit diesen Angaben auf dem kirchenamtlichen Formular ausgestellt.

Das Wohnpfarramt des katholischen Partners ist auch verantwortlich für die Benachrichtigung der Pfarrämter, in denen die Taufbücher geführt werden.

Wird die Trauungsbescheinigung von den Eheleuten nicht vorgelegt, so muß der Seelsorger, der das Trauungsprotokoll aufgenommen hat, sich um ihre Beschaffung bemühen.

Anmerkung: Um die Vorlage der Trauungsbescheinigung sicherzustellen, muß der katholische

Seelsorger die Brautleute schon beim Brautleutegespräch ersuchen, ihm diese Bescheinigung nach der Eheschließung verlässlich zu übergeben. Sollte dies in angemessener Frist (einen Monat nach der Eheschließung) nicht geschehen, ist der katholische Seelsorger verpflichtet, sich um ihre Beschaffung zu bemühen.

Die Trauungsbescheinigung ist mit dem Trauungsprotokoll im Archiv jener Pfarre aufzubewahren, in der der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. Im Trauungsprotokoll sind Ort (Kirche) und Datum der Eheschließung zu vermerken, wie es oben für die Eintragung in das Trauungsbuch vorgesehen ist.

7. Gültigmachung der Eheschließung

Eine Ehe zwischen einem Katholiken und einem Nichtkatholiken aus einer Ostkirche, die vor einem geweihten Amtsträger dieser Ostkirche und ohne Beachtung der katholischen Formvorschrift geschlossen wurde, ist seit dem 25. März 1967 gültig. Daher ist eine Gültigmachung nicht mehr erforderlich.

Anmerkung: Durch Dekret der Kongregation für die Ostkirche „Crescens matrimoniorum“ vom 22. Februar 1967, in Kraft seit 25. März 1967 (AAS LIX/1967/165f.), wurde in Erweiterung des Ökumenismusdekretes des II. Vat. Konzils Art. 16 bestimmt, daß bei Eheschließungen zwischen Katholiken des lateinischen oder eines orientalischen Ritus mit ostkirchlichen Nichtkatholiken die Beobachtung der kanonischen Eheschließungsform nur mehr zur Erlaubtheit notwendig ist; zur Gültigkeit genügt die Anwesenheit (praesentia) eines geweihten Amtsträgers (ministri sacri). Diese von Papst Paul VI. als Vorsitzenden der Kongregation für die Ostkirche verfügte Gesetzesänderung wurde von seinem Motu proprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 (AAS LXII/1970/257-263) Nr. 8 nicht aufgehoben.

a) Die Gültigmachung einer Ehe zwischen einem Katholiken der lateinischen Kirche und einem Nichtkatholiken aus einer Ostkirche, die vor dem 25. März 1967 geschlossen wurde, soll in der Regel durch Sanatio in radice erfolgen. Dazu ist ein Antrag an den Ortsordinarius des Katholiken zu richten. Die Vorschriften der „Ausführungsbestimmungen“ 2 sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus muß sich der katholische Seelsorger Gewißheit verschaffen, daß der Ehwille bei beiden Partnern andauert und daß keine indispensablen Ehehindernisse bestanden oder bestehen (vgl. can. 1161 und can. 1165 § 2).

b) Die Gültigmachung der unter a) genannten Ehen kann auch durch eine Convalidatio simplex erfolgen (vgl. can. 1160).

Anmerkung:

Für die Seelsorger wird es eine wichtige Aufgabe sein, die Gläubigen, die in ungültiger Ehe leben, auf die Möglichkeiten hinzuweisen, wie ihre Ehe kirchlich gültig gemacht werden kann. Diese Aufgabe wird häufig schwierig sein, besonders, wenn der katholische Partner vielleicht durch jahrelangen Ausschluß vom Sakramentene Empfang verbittert ist; Familienangehörige oder Freunde können hier oft wertvolle Hilfe leisten.

Den Ehepartnern möge die Sanatio in radice empfohlen werden, damit eine nach can. 1127 § 3 untersagte doppelte Eheschließung in religiöser Form vermieden wird. Nur wenn sie sich mit dieser Form der Gültigmachung nicht zufrieden geben, kann eine Convalidatio simplex vorgenommen werden. Die Voraussetzungen dafür finden sich in den Punkten 1a-3c mit den dort angegebenen Erläuterungen.

8. Inkrafttreten dieses Dekretes

Dieses Dekret tritt einen Monat nach Promulgation in Kraft.

26.

Dekret

Über die rechtliche Ordnung religionsverschiedener Eheschließungen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch (can. 1086 und can. 1129)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf ihrer Konferenz vom 9. bis 12. April 1984 das folgende Dekret erlassen und seine Promulgation im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz angeordnet.

1. Die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit

Der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners dispensiert auf Antrag des katholischen Partners vom Hindernis der Religionsverschiedenheit, wenn ein hinreichender Grund vorliegt und der katholische Partner die Erklärungen gemäß 2a abgegeben hat.

Erläuterung: Die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (can. 1086 § 1) ist für die Heirat eines Katholiken mit einem Ungetauften zur Gültigkeit der Eheschließung erforderlich. Nach can. 1125 ist dafür der Ordinarius des Wohnsitzes des Katholiken zuständig.

2. Das Versprechen des katholischen Partners

Die Dispens wird nur unter der Voraussetzung gegeben, daß

a) der katholische Partner folgendes Versprechen schriftlich oder wenigstens mündlich abgibt:

„Ich will in meiner Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen. Ich bin mir bewußt, daß ich als katholischer Christ die Pflicht habe, unsere Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. – Ich verspreche, mich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in meiner Ehe möglich ist.“

(Sind keine Kinder mehr zu erwarten, so verbleibt nur der erste Satz.)

katholischer Partner

b) der ungetaufte Partner folgende Erklärung schriftlich oder wenigstens mündlich abgibt:

„Ich werde meinem katholischen Ehepartner in sei-

ner Religionsausübung volle Freiheit lassen. Der katholischen Taufe und der katholischen Erziehung der aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder werde ich nichts in den Weg legen.“

ungetaufter Partner

Unterzeichnet der ungetaufte Partner die Erklärung nicht, ist wenigstens festzustellen: „Der ungetaufte Partner ist von der Gewissenspflicht und dem Versprechen des katholischen Partners unterrichtet. Er unterzeichnet das Versprechen nicht aus folgenden Gründen: . . .“

Priester

Erläuterung:

Jeder ist verpflichtet, nach Kräften zu tun, was er als gut und wahr erkannt hat. So ist der katholische Christ, da er die katholische Kirche als die von Christus gestiftete Kirche bekennt, im Gewissen verpflichtet, Glied dieser Kirche zu bleiben und von seinem Glauben Zeugnis abzulegen (vgl. II. Vat. Konzil, Konst. Lumen gentium Nr. 8 und 14).

Der katholische Christ ist im Gewissen verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, besonders seinen Kindern.

Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner gemäß 2a abgelegt, u. a., daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;

daß er durch religiöse Fortbildung, seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

3. Die Vorbereitung der Eheschließung

a) Zur Vorbereitung der Eheschließung findet das Brautleutegespräch mit beiden Partnern beim Wohnpfarramt des Katholiken statt.

b) Im Brautleutegespräch sind Sinn und Wesenseigenschaften der christlichen Ehe sowie die Gewissenspflichten des katholischen Partners bezüglich der Taufe und Erziehung seiner Kinder zu besprechen. Außerdem soll das Brautleutegespräch Verständnis für den katholischen Glauben und die katholische Lebensform wecken oder vertiefen.

Erläuterung:

Im Brautleutegespräch sollte auf die besondere Problematik der religionsverschiedenen Ehe eingegangen werden.

In der allgemeinen Seelsorge, insbesondere bei den Jugendlichen, soll auf die Notwendigkeit ei-

ner besonderen Prüfung der Ehevoraussetzungen in diesen Fällen hingewiesen werden.

Oft wird man beim Katholiken das Verständnis für eine Gewissensentscheidung bezüglich der Kindererziehung wecken und die für einen Gewissensentscheid zu beachtenden Gründe erläutern müssen.

Die Klärung, ob die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden, sollte vor der Eheschließung erfolgen. Eine spätere Auseinandersetzung über diese Frage würde eine Belastung der Ehe bedeuten. Dennoch soll die Dispens vom Ehehindernis nicht abgelehnt werden, weil eine Klärung in dieser Frage noch nicht erfolgt ist.

c) Sollte der nichtkatholische Partner zum Brautleutegespräch nicht erscheinen, so muß der katholische Seelsorger die Angelegenheit dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorlegen.

Erläuterung: Im Antrag an den Ordinarius soll angegeben werden, ob und auf welche Weise der Seelsorger sich Gewißheit verschafft hat, daß der ungetaufte Partner über die Wesenseigenschaften der Ehe unterrichtet ist und sie nicht ablehnt und daß er über die Gewissenspflicht des Katholiken gemäß 2a informiert ist. Das Trauungsprotokoll soll der Seelsorger mit dem Katholiken – soweit möglich – für beide Partner ausfüllen.

4. Die Dispens von der katholischen Eheschließungsform

a) Der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners kann auf dessen Antrag von der Formpflicht dispensieren, falls das Brautpaar zur katholischen Trauung nicht bereit ist. In diesem Falle ist die Ehe vor dem Standesamt zu schließen. Antrag auf Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und auf Dispens von der Eheschließungsform sind dem Ortsordinarius in einem Gesuch einzureichen.

b) Nach der Eheschließung ist von den Partnern dem Wohnpfarramt des Katholiken eine Heiratsurkunde vorzulegen (vgl. 6b).

Erläuterung:

Antrag auf Dispens von der Formvorschrift kann der katholische Partner durch sein Wohnpfarramt stellen. Der ungetaufte Partner muß von dem Dispensantrag unterrichtet sein und wissen, daß nach der gewünschten Dispens auch ohne Einhaltung der katholischen Eheschließungsform eine kirchlich gültige Ehe geschlossen wird.

Für die Dispens von der Formvorschrift wird vorausgesetzt, daß der Seelsorger mit den Brautleuten die Bedeutung der kirchlichen Eheschließungsform gründlich besprochen hat und das Brautpaar ausdrücklich erklärt, daß einer katholischen Eheschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstünden.

Da die Ehe für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist, muß die Erklärung des Ehemillens der beiden Partner in einer öffentlichen Form erfolgen. Diese ist zur Gültigkeit der Eheschließung erforderlich.

Für einen Katholiken ist die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgesehenen Form angemessen und sollte der Normalfall sein. Wenn jedoch Dispens von der Formpflicht gewährt ist, ist die standesamtlich geschlossene Ehe auch vor Gott und vor der Kirche gültig.

Das unterweisende und klärende Gespräch beim Seelsorger (Brautleutegespräch) ist auch bei Dispens von der Form für beide Partner notwendig (vgl. 3a und b). Wenn der ungetaufte Partner hierzu nicht erscheinen will, ist wie oben angegeben zu verfahren (vgl. 3c).

5. Die liturgische Feier der Eheschließung

Die Eheschließung eines Katholiken mit einem ungetauften Partner soll in liturgischer Form in Verbindung mit einem Wortgottesdienst erfolgen. Dabei ist „Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ (1975 herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich) zu verwenden.

6. Die Eintragung der Eheschließung

a) Hat eine Eheschließung in katholischer Form stattgefunden, so gelten für die Eintragung in die Matrikenbücher die Vorschriften des allgemeinen Rechts (vgl. can. 1121 § 1) sowie die partikularrechtlichen Weisungen.

b) Ist eine Dispens von der Formpflicht erteilt, so gelten folgende Vorschriften:

Die erfolgte Eheschließung ist aufgrund der von den Eheleuten vorzulegenden standesamtlichen Heiratsurkunde in die Matrikenbücher (Tauf- und Trauungsbuch) einzutragen. Desgleichen ist die erteilte Dispens von der Formvorschrift mit Angabe des Aktenzeichens zu vermerken. Die Eintragung in das Trauungsbuch erfolgt mit Reihezahl.

Für die Eintragung in das Trauungsbuch ist das Pfarramt zuständig, in dessen Bereich der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. Es ist auch verantwortlich für die Benachrichtigung des Pfarramtes, in dem das Taufbuch geführt wird. Wird die standesamtliche Heiratsurkunde von den Eheleuten binnen Monatsfrist nach der Eheschließung nicht vorgelegt, so muß der Seelsorger, der das Trauungsprotokoll aufgenommen hat, sich um ihre Beschaffung bemühen.

Die standesamtliche Heiratsurkunde ist mit dem Trauungsprotokoll im Archiv jener Pfarre aufzubewahren, in der der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. Im Trauungsprotokoll sind Ort (Standesamt) und Datum der Eheschließung zu vermerken.

7. Gültigmachung der Ehe

a) Die Gültigmachung der religionsverschiedenen Ehen soll in der Regel durch Convalidatio simplex erfolgen. Es kann auch die Form der Sanatio in radice gewählt werden.

Erläuterung:

Es wird eine wichtige seelsorgliche Aufgabe sein, die Gläubigen, die in ungültiger Ehe leben, auf die Möglichkeiten hinzuweisen, wie ihre Ehe kirchlich gültig gemacht werden kann.

Für die Seelsorger wird diese Aufgabe häufig schwierig sein, besonders wenn der katholische Partner vielleicht durch jahrelangen Ausschluß vom Sakramentenempfang verbittert ist, Familienangehörige oder Freunde können hier oft wertvolle Hilfe leisten.

Wenn der gültigzumachenden Ehe bei ihrem Abschluß ein Ehehindernis entgegenstand, von dem die Kirche keine Dispens erteilen kann (z. B. bestehendes Eheband), dieses Hindernis inzwischen aber weggefallen ist, ist in der Regel die Convalidatio simplex anzuwenden.

b) Bei Convalidatio gelten die Vorschriften 1-3.
c) Im Falle der Sanatio in radice sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Die Partner haben im Zuständigkeitsbereich des Seelsorgers Wohnsitz oder Nebenwohnsitz;

wenigstens einer der Partner wünscht ausdrücklich die Gültigmachung der Ehe;

es steht fest, daß der Ehewille beider Partner andauert;

der katholische Partner hat die Erklärungen gemäß 2a wenigstens in mündlicher Form abgegeben;

der nichtkatholische Partner ist über die Gewissenspflicht des Katholiken bezüglich Taufe und Erziehung der Kinder unterrichtet.

d) Das Wohnpfarramt reicht ein Gesuch um Sanatio in radice dem Ortsordinarius ein. Im Gesuch ist anzugeben, ob die unter 7c genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

e) Sind nicht alle unter 7c genannten Voraussetzungen erfüllt, treten Schwierigkeiten auf, oder glaubt der Seelsorger, daß eine Sanatio aus anderen Gründen nicht zu gewähren sei, so soll er einen Bericht mit allen Unterlagen dem Ortsordinarius vorlegen.

Erläuterung: Sollte es nicht möglich oder pastoral unklug sein, den Ungetauften über die Gewissenspflicht und das Versprechen seines Partners zu informieren, so muß die Angelegenheit dem Ortsordinarius unterbreitet werden.

8. Seelsorgliche Hilfe

Die Seelsorger sollen den religionsverschiedenen Paaren ihre besondere Aufmerksamkeit und Hilfe schenken. Den katholischen Ehegatten und Kindern sollen sie es nicht an Hilfe zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Christen fehlen lassen.

9. Inkrafttreten dieses Dekretes

Dieses Dekret tritt einen Monat nach Promulgation in Kraft.

27.

Dekret zu den Trauungsverboten (can. 1071)

I. Bevollmächtigung der Seelsorger zur Gewährung der Erlaubnis zur Assistenz bei der Eheschließung von ausgetretenen Katholiken (can. 1071 § 1, 5^o)

Die Österreichische Bischofskonferenz bevollmächtigt hiemit alle Seelsorger mit allgemeiner Be-

fugnis zur Assistenz bei der Eheschließung für Trauungen von Katholiken, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, die nach can. 1071 § 1, 5^o notwendige Trauungserlaubnis für eine Eheschließung mit einem aus der katholischen Kirche ausgetretenen Partner auszusprechen, wenn es sich um Brautleute handelt, die beide früher noch keine andere kirchliche oder zivile Ehe eingegangen sind und folgende Versprechen abgeben:

Versprechen des katholischen Partners:

Ich will in meiner Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen. Ich bin mir bewußt, daß ich als katholischer Christ die Pflicht habe, unsere Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.

Ich verspreche, mich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in meiner Ehe möglich ist.

(Sind keine Kinder mehr zu erwarten, so verbleibt nur der erste Satz.)

katholischer Partner

Versprechen des nichtkatholischen Partners:

Ich werde meinem katholischen Ehepartner in seiner Religionsausübung volle Freiheit lassen. Der katholischen Taufe und der katholischen Erziehung der aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder werde ich nichts in den Weg legen.

(Sind keine Kinder mehr zu erwarten, so verbleibt nur der erste Satz.)

nichtkath. Partner

Unterzeichnet dieser Partner die Erklärung nicht, ist wenigstens festzustellen:

Der nichtkatholische Partner ist von der Gewissenspflicht und dem Versprechen des katholischen Partners unterrichtet; er unterzeichnet das Versprechen nicht aus folgenden Gründen:

Priester

Erläuterung: Die Bevollmächtigung gilt nur für die Erlaubnis zur Assistenz bei der Eheschließung eines Katholiken mit einem von der katholischen Kirche ausgetretenen Partner, der aber nicht offenkundig auch vom katholischen Glauben abgefallen ist; sie gilt nicht für Eheschließungen anderer mit einer Beugestrafe Belegten. Die Erlaubnis zur Assistenz bei der Eheschließung eines offenkundig vom katholischen Glauben Abgefallenen ist gemäß can. 1071 § 1, 4^o vom Ortsordinarius einzuholen.

Ob ein aus der katholischen Kirche ausgetretener Nupturient auch vom katholischen Glauben abgefallen ist, ist beim Brautleutegespräch zu klären. Sollte diese Klärung nicht möglich

sein, so ist der Fall dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorzulegen.

II. Voraussetzungen zur Gewährung der Erlaubnis des Ortsordinarius zur Trauung in den übrigen von can. 1071 § 1 genannten Fällen

1. Für alle diese Fälle ist im Ansuchen die erforderliche Begründung anzuführen, damit der Ortsordinarius die Erlaubnis gerechtfertigt geben kann.

2. Darüber hinaus ist in einigen Fällen zu beachten:

zu n. 2: Unter die Kategorie jener Eheschließungen, die nach Vorschrift des weltlichen Gesetzes nicht anerkannt oder vorgenommen werden können, fallen bei uns in erster Linie die rein kirchlichen Trauungen. Dem Ansuchen an den Ortsordinarius um diese Erlaubnis sind die bisher in den einzelnen Diözesen erforderten Auskünfte und Erklärungen beizulegen.

zu n. 3: Dem Ansuchen an den Ortsordinarius um Erlaubnis zur Trauung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer früheren Verbindung hat, sind beizulegen:

a) Scheidungsurteil oder schriftliche Erklärung des anderen Partners, daß vom Nupturienten diese allfälligen Verpflichtungen ihm gegenüber erfüllt werden;

b) schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes, daß sich der Nupturient natürlichen Verpflichtungen (Unterhaltsverpflichtung) gegenüber solchen Kindern nicht entzieht.

zu n. 4: Die Erlaubnis zur Assistenz bei der Eheschließung eines Partners, der offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist, kann der Ortsordinarius nach can. 1071 § 2 nur geben, wenn außer einem gerechten und vernünftigen Grund

a) die Partner das oben in I. geforderte Versprechen abgeben,

b) und beiden Partnern die Zwecke und die Wesenseigenschaften der Ehe, die von keinem der beiden Nupturienten ausgeschlossen werden dürfen, dargelegt werden konnten.

zu n. 6: Eine Erlaubnis zur Assistenz bei der Eheschließung eines Minderjährigen ist auch dann notwendig, wenn seine Eltern zwar einer standesamtlichen Eheschließung zugestimmt haben, von einer kirchlichen Trauung aber nichts wissen bzw. der kirchlichen Trauung einen begründeten Widerspruch entgegenstellen.

III. Dieses Dekret tritt einen Monat nach Promulgation in Kraft.

28.

Dekret über Vollmachten für den Offizial (Gerichtsvikar)

Can. 1425 § 2: Der Offizial kann schwierige Prozesse einem Kollegialgericht übertragen.

Can. 1425 § 3: Der Offizial setzt die Ordnung des Turnus fest, teilt nicht nur die einzelnen Sachen innerhalb des festgesetzten Turnus dem jeweiligen Richter zu.

Can. 1428 §§ 1 und 2: Der Offizial ernennt Vernehmungsrichter, vor allen Dingen für Einzelvernehmungen. Er beauftragt z. B. den einen oder anderen

Pfarrer, im Einzelfall als Vernehmungsrichter tätig zu werden.

Can. 1431 § 1: Der Offizial entscheidet, ob das öffentliche Wohl gefährdet ist.

Can. 1479: Der Offizial ist vor der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers an Stelle des Diözesanbischofs zu hören.

Can. 1692 § 1: Der Offizial führt das Trennungsverfahren getaufter Ehegatten durch.

Can. 1700 § 1: Der Offizial wird für alle Nicht-Vollzugs-Verfahren beauftragt.

Can. 1707: Der Offizial erhält die Vollmacht für die Todeserklärung.

Dieses Dekret tritt einen Monat nach Promulgation in Kraft.

29.

Dekret

betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe

Gemäß dem Beschluß der Bischofskonferenz vom 12. April 1984 in Wien werden die diözesanen Dienst- und Besoldungsordnungen hiemit auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, im Sinne der Ausnahmenvorschriften und Sonderbestimmungen dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1984 ergänzt wie folgt:

1. Dienstnehmer, die nicht in Betrieben im Sinne des § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von sechsunddreißig Stunden. Diese Wochenruhe hat jedenfalls einen ganzen Wochentag einzuschließen.

Feiertage, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, sind für die Wochenruhe nicht anrechenbar.

Müssen solche Dienstnehmer während Zeiträumen der Wochenruhe beschäftigt werden, so haben sie in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Woche erbracht wurde.

2. Ist für Normalarbeitszeit an Feiertagen Zeitausgleich vereinbart, muß dieser mindestens einen ganzen Kalendertag oder sechsunddreißig Stunden umfassen. Ist kein Zeitausgleich vereinbart, so haben diese Dienstnehmer außer auf das laufende Arbeitsentgelt überdies Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt.

3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes unberührt.

30.

Statut für das kirchliche Institut „Fernkurs für theologische Bildung“

Franciscus Kardinal König
Von Gottes und des Apost. Stuhles Gnaden
Erzbischof von Wien

Über Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz vom 9. bis 12. April 1984 gebe ich dem kirchlichen Institut „Fernkurs für theologische Bildung“ in Abänderung meines Dekretes vom 4. 11. 1976 mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1984 nachstehendes

Statut

§ 1

Der „Fernkurs für theologische Bildung“ ist gemäß Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz vom 4. 11. 1976 als Kirchliches Institut errichtet und untersteht der Österreichischen Bischofskonferenz. In seiner Arbeit ist das Institut selbständig. Das Institut hat seinen Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3.

§ 2

Ausschließliches Ziel des Institutes ist die Vertiefung des Glaubensverständnisses katholischer Christen und deren Befähigung, dieses weiterzuvermitteln. Das geschieht auf dem Weg philosophisch-theologischer und didaktisch-methodischer Erwachsenenbildung. Die Einrichtung und die Gestaltung solcher Kurse hat der Entwicklung der theologischen und der didaktisch-methodischen Erkenntnisse einerseits und den pastoralen Bedürfnissen andererseits zu entsprechen.

Das Institut erstrebt keinen Gewinn.

Die einzelnen Kursformen sind in einer Studienordnung zu beschreiben. Im Sinn der Prüfungsordnung abgeschlossene Kurse können Grundlage für die Übernahme bestimmter pastoraler Dienste und systematisch-theologische Voraussetzung für die Erteilung der missio canonica sein.

§ 3

Organe des Institutes „Fernkurs für theologische Bildung“ sind:

1. die Leitung (§ 4 – § 6)
2. der Generalsekretär und das Sekretariat (§ 7 – § 9)
3. das Kuratorium (§ 10 – § 14).

§ 4

Die Leitung des Institutes „Fernkurs für theologische Bildung“ soll mit der Leitung der „Wiener theologischen Kurse“ identisch sein. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die ein Doktorat der katholischen Theologie erworben haben. Ein Leitungsmitglied muß Priester sein. Die Leitungsmitglieder vertreten gemeinsam den Fernkurs nach außen.

Schriftstücke, in denen Rechte und Pflichten für das Werk begründet werden, müssen von den Leitungsmitgliedern gemeinsam unterfertigt werden.

§ 5

Bestellung und Abberufung der Leitungsmitglieder erfolgen durch den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz nach Anhörung des Kuratoriums.

Die Abberufung eines Leitungsmitgliedes, das in einem Dienstverhältnis zum Institut steht, kann nur unter Beachtung der Bestimmungen des Dienstrechtes erfolgen.

§ 6

Aufgaben der Leitung sind insbesondere:

- a) Durchführung der Kurse entsprechend der Studienordnung;
- b) die Planung neuer Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmodelle und Erarbeitung von Änderungen oder Weiterungen der Studienordnung zur Vorlage an das Kuratorium;
- c) Herausgabe von Studienbehelfen;
- d) Begründung und Auflösung von Dienstverträgen mit Dienstnehmern für das Sekretariat im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes;
- e) Dienstaufsicht über den Generalsekretär und den (oder die) wissenschaftlichen Assistenten;
- f) Erstellung des Haushaltsplanes und Rechnungsabschlusses, Vorlage an das Kuratorium und Übermittlung des genehmigten Haushaltsplanes bzw. Rechnungsabschlusses an das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz;
- g) Abschluß von Rechtsgeschäften, Annahme von Erbschaften und Legaten und Verzichtserklärungen auf dieselben;
- h) Vorlage eines Arbeitsberichtes an das Sekretariat der Bischofskonferenz zu deren jeweiliger Herbstkonferenz.

§ 7

Für die Durchführung aller in § 6 angeführten Aufgaben steht der Leitung ein Sekretariat zur Verfügung. Dieses wird von einem Generalsekretär geführt.

§ 8

Aufgaben des Generalsekretärs sind:

- a) Er leitet das Sekretariat in Koordination mit dem ihm ebenfalls unterstehenden Sekretariat der „Wiener theologischen Kurse“, wobei ihm vor allem die organisatorische Planung und Durchführung der angebotenen Kurse und Veranstaltungen obliegt.
- b) Er führt die Dienstaufsicht über die Angestellten des Sekretariats.

§ 9

Die An- und Abmeldung der Dienstnehmer des Instituts bei der Sozialversicherung, die Lohnverrechnung, die Auszahlung der Bezüge der Dienstnehmer, die Abfuhr der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sowie sonstiger Steuern und Abgaben, die mit dem Dienstverhältnis von Dienstnehmern des Instituts in Zusammenhang stehen, besorgt das Personalreferat der Erzdiözese Wien für das Institut.

§ 10

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.

Von den fünf Mitgliedern sollen mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums identisch sein mit den

Mitgliedern des Kuratoriums der „Wiener theologischen Kurse“. Dadurch soll die Zusammenordnung des „Fernkurses für theologische Bildung“ mit den „Wiener theologischen Kursen“ gewährleistet sein, unbeschadet deren Selbständigkeit.

§ 11

Der Vorsitzende der Österreichischen Bischofskonferenz ernennt ein Mitglied des Kuratoriums zum Vorsitzenden des Kuratoriums für dessen Funktionsdauer. Ist der Vorsitzende verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat er das Recht, für diese Sitzung einen Vertreter aus den Mitgliedern des Kuratoriums zu bestimmen. Ist das nicht möglich, wählt das Kuratorium für diese Sitzung einen Vertreter des Vorsitzenden.

§ 12

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Darüber hinaus kann sowohl die Leitung wie auch jedes Mitglied des Kuratoriums unter Angabe der Gründe die Einberufung des Kuratoriums vom Vorsitzenden verlangen.

§ 13

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Kuratoriums einberufen.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Kuratoriums.

An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder der Leitung und der Generalsekretär mit beratender Stimme teil.

Über die Sitzungen ist vom Generalsekretär ein Protokoll zu führen und zu unterfertigen.

§ 14

Aufgaben und Rechte des Kuratoriums sind insbesondere:

- a) Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung;
- b) Zustimmung zu den von der Leitung vorgeschlagenen Referenten;
- c) Überwachung der Geschäftsführung mit dem Recht der Einsichtnahme in alle einschlägigen Unterlagen;
- d) Zustimmung zum Haushaltsplan und zum Rechnungsabschluß. Diese Zustimmung kann auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden.
- e) Das Kuratorium kann jederzeit einen Bericht über die Tätigkeit der Leitung verlangen.

§ 15

Der Personalaufwand des Instituts „Fernkurs für theologische Bildung“ im Rahmen des genehmigten Dienstpostenplanes wird vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz getragen.

Der Sachaufwand des Institutes „Fernkurs für theologische Bildung“ wird durch Regiebeiträge der Teilnehmer und durch Subventionen gedeckt sowie durch einen im Rahmen des Haushaltsplanes zu genehmigenden Zuschuß der Österreichischen Bischofskonferenz.

§ 16

Im Falle der Auflösung bestellt die Österreichische Bischofskonferenz einen Liquidator. Das vorhandene Vermögen ist ausschließlich für gleichartige kirchliche Zwecke (s. § 2) zu verwenden.

§ 17

Aus werbetechnischen Gründen kann zur gemeinsamen Bezeichnung des Institutes „Fernkurs für theologische Bildung“ und der „Wiener theologischen Kurse“ nach außen hin die Bezeichnung „Theologische Kurse“ verwendet werden.

Wien, am 25. April 1984
Z. 1399/84

L.S. † Kard. König e. h.
Erzbischof

31.

Kongregation für das katholische Bildungswesen
(Nr. 95/80)

Dekret

Über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“

Einleitung

Mit der Apostolischen Konstitution Papst Johannes Pauls II., „Sapientia Christiana“, vom 15. April 1979 (AAS 71, 1979, 469–499) und den ihr beigefügten „Ordinationes“ dieser Kongregation vom 29. April 1979 (AAS 71, 1979, 500–521) ist ein neues gesamtkirchliches Hochschulgesetz erlassen worden. Es gilt für alle vom Apostolischen Stuhl kanonisch errichteten oder anerkannten Universitäten und Fakultäten, die Theologie und theologieverbundene Wissenschaften pflegen und das Recht besitzen, in der Autorität des Apostolischen Stuhls akademische Grade zu verleihen (Const. Art. 2; Ord. Art. 1). Die Normen treten an die Stelle der Apostolischen Konstitution Papst Pius' XI., „Deus scientiarum Dominus“ vom 24. Mai 1931 (AAS 23, 1931, 241–262) und der „Ordinationes“ der Kongregation für die Seminare und Universitäten vom 12. Juni 1931 (AAS 23, 1931, 263–284) sowie der von dieser Kongregation am 20. Mai 1968 erlassenen „Normae quaedam“, die damit aufgehoben sind. Die in den staatlichen Universitäten im Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz bestehenden Katholisch-Theologischen Fakultäten zählen zu den vom Apostolischen Stuhl anerkannten Kirchlichen Fakultäten mit dem Recht, die akademischen Grade mit kanonischer Wirkung in der Autorität des Apostolischen Stuhls zu verleihen (Const. Art. 6). Daher müssen sie die Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“ unter Berücksichtigung des vom Apostolischen Stuhl mit der österreichischen staatlichen Au-

torität geschlossenen Konkordates beachten (Const. Art. 8).

Hieraus folgt, daß sich das Verhältnis der vorgenannten Fakultäten zu den kirchlichen Autoritäten sowohl nach den besonderen konkordatären Bestimmungen richtet als auch – ohne Beeinträchtigung des Status, der sich aus ihrer Zugehörigkeit zu staatlichen Universitäten ergibt – nach den vom Apostolischen Stuhl für die Kirchlichen Fakultäten erlassenen Normen, die kraft ihrer selbst wie kraft des vereinbarten Rechts durchzuführen sind (vgl. Konkordat mit der österreichischen Republik vom 5. Juni 1933, Art. V, besonders § 1 Abs. 3 samt dem Zusatzprotokoll zu Art. V § 1 Abs. 3). Konkordatäre Bestimmungen aber sind nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz so mit den anderen Gesetzen der Kirche verbunden, daß sie diese nur außer Kraft setzen oder abändern, sofern sie mit diesen nicht in Einklang gebracht werden können.

Aus diesen Erwägungen erläßt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, nach eingehender Beratung mit der Österreichischen Bischofskonferenz und nach Anhören des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, zur besseren Anpassung erlassener Normen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“ an diese Theologischen Fakultäten – damit die neu in der Kirche eingeführte Ordnung für die Hochschulstudien auch in ihnen zu einem fruchtbaren Ergebnis führt – dieses Dekret, dessen Bestimmungen sie ordnungsgemäß einzuhalten vorschreibt.

I. Der Magnus Cancellarius

1. a) Das Amt des Magnus Cancellarius wird, auch wenn diese Bezeichnung nicht verwendet werden kann, vom Ortsordinarius wahrgenommen, wenn nicht etwas anderes bei der Gründung der Fakultät vorgesehen und vom Hl. Stuhl approbiert wurde.

b) Seine Aufgabe ist es, Leben, Tätigkeit und Einheit der Fakultät zu fördern (vgl. Ord. Art. 8) und deren Verbindung mit der Teilkirche und der Gesamtkirche zu pflegen (vgl. Const. Art. 12).

c) Insbesondere obliegt ihm:

1. das „Nihil obstat“, d. h. die Missio Canonica, die zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit erforderlich ist, nach Norm des Konkordatsrechtes zu erteilen oder zu widerrufen;
2. Sorge zu tragen für alles, was die Einhaltung der kirchlichen Normen anlangt, vor allem hinsichtlich der Lehre, der Moral und der Disziplin der Kirche wie auch hinsichtlich der Ordnung der Studien, der Organisation der Disziplinen und der Lehrmethoden;
3. die Zustimmung zu erteilen zu den Studien- und Prüfungsordnungen gemäß Nr. 12 und Nr. 13;
4. den Apostolischen Stuhl über die wichtigeren, die Fakultät betreffenden Ereignisse zu informieren und ihm alle drei Jahre einen detaillierten Bericht über den Stand der Fakultät vorzulegen (Ord. Art. 8 Nr. 6).

II. Die Bischofskonferenz

2. Da es Aufgabe der Bischofskonferenz ist, Leben und Fortschritt der Kirchlichen Fakultäten ange-

sichts ihrer besonderen kirchlichen Bedeutung angelegentlich zu verfolgen (vgl. Const. Art. 4), muß die Österreichische Bischofskonferenz zusammen mit dem Ortsordinarius und dem Apostolischen Stuhl besorgt sein vor allem um die Kirchlichkeit der österreichischen Fakultäten, um ihre Treue gegenüber der Lehre der Kirche wie auch um all das, was in Art. 5 der „Ordinationes“ vorgeschrieben ist.

III. Wesen und Leitung der Fakultäten

3. a) Unbeschadet der Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ über Wesen und Aufgaben einer Fakultät, wird die Leitung der Theologischen Fakultät hinsichtlich der Administration wie auch hinsichtlich des Status der Dozenten nach den weltlichen Normen und nach den Satzungen der Universität geordnet, sofern nicht das Konkordatsrecht etwas anderes bestimmt. Aufgabe des Dekans ist es, zusammen mit dem Fakultätsrat die Tätigkeit der Fakultät, besonders die Studien betreffend, zu fördern und zu koordinieren (vgl. Ord. Art. 15).

b) Die Dozenten sollen sich stets durch vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewußtsein auszeichnen; sie sollen sich dessen bewußt sein, daß die ihnen eigene Aufgabe in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes ausgeübt werden muß (vgl. Const. Art. 26).

4. Jede Fakultät muß durch den Ortsordinarius dem Apostolischen Stuhl ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, wie sie die Normen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“ unter Beachtung der Bestimmungen dieses Dekrets verwirklicht.

IV. Die Dozenten

5. Die Professoren und die anderen in der Lehre Tätigen werden nach den von der staatlichen Autorität erlassenen Gesetzen und nach den Satzungen der Universität ernannt. Sie alle bedürfen der Missio Canonica und müssen das Glaubensbekenntnis ablegen (Const. Art. 27 Par. 1). Die Missio Canonica, d. h. das „Nihil obstat“, erteilt oder widerruft der Ortsordinarius (vgl. Nr. 1, c. 1.) nach Norm des Konkordatsrechts.

6. Das „Nihil obstat“ des Ortsordinarius beinhaltet zugleich die Erklärung, daß der Professor oder der in der Lehre Tätige Mitglied der Fakultät werden kann. Der Entzug der Missio Canonica, d. h. des „Nihil obstat“, bedeutet, daß der Professor oder der in der Lehre Tätige nicht mehr Mitglied der betreffenden Fakultät bleiben kann.

7. Der Ortsordinarius wird das „Nihil obstat“ (Nr. 5) für Professoren, die auf Lebenszeit ernannt werden sollen, erst erteilen, wenn er die in Art. 27 Par. 2 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vorgeschriebene Erklärung erhalten hat.

8. Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, daß der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen not-

wendigen Disziplinen, d. h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlußexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und nach Art. 17 der „Ordinationes“ geforderten entsprechenden Doktorats.

9. Hinsichtlich der Dozenten, die Laien sind, sind die von der Österreichischen Bischofskonferenz erlassenen Normen einzuhalten.

V. Die Studierenden

10. Für die Studierenden gelten die von den staatlichen und universitären Autoritäten erlassenen Normen, wobei die kirchlichen Normen nicht unbeachtet bleiben dürfen. Den Fakultäten steht es zu, in den Studien- und Prüfungsordnungen außer der in Art. 24 Par. 3 der „Ordinationes“ vorgeschriebenen Kenntnis der lateinischen Sprache auch die Kenntnis der griechischen und hebräischen Sprache zu fordern (Const. Art. 32 Par. 2). Die geforderten Sprachkenntnisse sind, wenn möglich, schon vor Beginn des Studienganges oder vor Beginn des vierten (Fach-)Semesters nachzuweisen. Aus diesem Grund kann sich das Studium der Theologie im ersten Studiengang, das sich über eine (Mindest-)Studienzeit von fünf Jahren, d. h. zehn Semestern, erstreckt (Const. Art. 72 Buchst. a), verlängern.

11. Der Ortsordinarius soll zusammen mit dem Dekan und den Dozenten dafür sorgen, daß die Tätigkeit der Fakultät den Erfordernissen der Studierenden entspricht, die den geistlichen Stand anstreben.

VI. Die Ordnung der Studien

12. Für die Ordnung der Studien gelten außer den Normen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“ und den Normen dieses Dekrets auch die von der Österreichischen Bischofskonferenz mit Approbation des Apostolischen Stuhls erlassenen Bestimmungen, insbesondere das österreichische Rahmenstatut der Priesterbildung, sowie das vom Ortsordinarius erlassene Diözesangesetz über die Ausbildung der Kleriker. Die Studienordnung der Fakultät bedarf der Zustimmung des Ortsordinarius oder der Bischofskonferenz.

13. Die Prüfungsordnung der Fakultät bedarf der Zustimmung des Ortsordinarius oder der Bischofskonferenz.

14. Der Ortsordinarius oder die Bischofskonferenz soll die in Nr. 12 und Nr. 13 genannte Zustimmung erst nach vorheriger Einholung des Urteils des Apostolischen Stuhles erteilen.

15. Wenn Studierende für einige Semester eine andere Fakultät besuchen, die eine abweichende Vorlesungsordnung hat, muß dafür gesorgt werden, daß ihr Abschlußexamen den ganzen, nach der Studienordnung der eigenen Fakultät geforderten Studienstoff umfaßt.

VII. Die akademischen Grade

16. Die Fakultäten können akademische Grade, die kanonische Wirkungen haben, nur verleihen, wenn sie vom Apostolischen Stuhl anerkannt sind (Const. Art. 6).

17. Der Studiengang, durch den während fünf Jahren eine allgemeine und zusammenhängende Ausbildung in der systematischen Philosophie und in der ganzen Theologie vermittelt wird, wird abgeschlossen mit dem akademischen Grad „Magister der Theologie“.

18. Niemand darf zum Doktorat in Theologie zugelassen werden, bevor er nicht ein Abschlußexamen in allen theologischen Pflichtfächern (vgl. Ord. Art. 51) abgelegt hat, das den Anforderungen der Bestimmungen des österreichischen Rahmenstatuts der Priesterbildung der Österreichischen Bischofskonferenz entspricht, sofern sich nicht das Doktorexamen (Examen rigorosum) auf alle theologischen Pflichtfächer erstreckt. Ferner wird gefordert, daß der Bewerber nach Abschluß der sich über die ganze Theologie erstreckenden allgemeinen Ausbildung Lehrveranstaltungen besucht hat, die der Spezialisierung dienen.

19. Von Klerikern, Alumnen und Ordensleuten wird unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehung zu ihrem Ordinarius für die Promotion zu einem akademischen Grad ein Zeugnis, d. h. eine Empfehlung des eigenen Ordinarius gefordert (vgl. Ord. Art. 24 Par. 1 Nr. 1).

20. Dieses Dekret tritt in Kraft am 1. November 1983.

Rom, am Sitz der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, am 1. November 1983.

William Card. Baum
Der Präfekt

† Anton M. Javierre Ortas
Der Sekretär

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

1. Juni 1984

Dr. Alfred Kostelecky e. h. Sekretär	† Franz Kardinal König e. h. Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz
---	---

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.
Redaktion: Prälat Dr. Alfred Kostelecky.
Adresse: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien.
Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgeambH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten.
Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber dieses fallweise erscheinenden Medienwerkes „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.